

96. Kann eine Verurteilung auf Grund des ZigarettenStG. den Rückfall im Sinn des § 63 TabStG. 1919 begründen?

VI. Straffenat. Ur. v. 20. Oktober 1921 g. F. VI 602/21.

I. Landgericht Elberfeld.

Auf die Revision des Angeklagten ist die Vorentscheidung im Strafausspruch nebst den den Rückfall betreffenden Feststellungen aufgehoben und in diesem Umfang die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Gründe:

Das TabStG. 1919 stellt außer der völlig neuen Straftat der Tabaksteuerhülerei (§ 60) in §§ 56 flg. im allgemeinen dieselben Tatbestände unter Strafe, die schon nach dem ZigarettenStG. strafbar gewesen sind. Der Inhalt des mit dem 1. April 1920 außer Kraft getretenen ZigarettenStG. ist im wesentlichen in das TabStG. 1919 hinübergenommen und auf Zigarren ausgedehnt worden. Für die Entscheidung der Frage, ob bei veränderter Gesetzgebung eine Vortat den Rückfall begründet, kommt es aber nicht auf die äußere Bezeichnung an, sondern auf die rechtliche Natur der Straftat (zu vgl. bez. des § 244 StGB. RGSt. Bd. 8 S. 418). Es bleibt daher zu prüfen, ob die Vortat des Beschwerdeführers dieselben Tatbestandsmerkmale aufweist, wie eine nach dem TabStG. 1919 als Tabaksteuerhinterziehung strafbare Handlung. Zur Begründung des Rückfalls würde es aber nicht genügen, wenn der Angeklagte verurteilt worden wäre, bevor er die jetzt zur Anklage stehende Handlung beging, sondern es müßte vor diesem Zeitpunkte die Strafe ganz oder zum Teil verbüßt oder erlassen gewesen sein (§ 63). Eine solche Feststellung fehlt in dem angefochtenen Urteile.